

Von: [luftverkehr@rpks.hessen.de](mailto:luftverkehr@rpks.hessen.de) <[luftverkehr@rpks.hessen.de](mailto:luftverkehr@rpks.hessen.de)>

Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 15:02

An: Undisclosed recipients:

Betreff: Informationen an Flugschulen und Flugplätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund zahlreicher Rückfragen gebe ich zur Nutzung von Flugplätzen (nicht Verkehrslandeplätze oder Flughäfen) folgende Hinweise:

a) Betrieb an Flugplätzen: Die Öffnung von Flugplätzen ist grundsätzlich zulässig. Eine Nutzung des Flugplatzes ist im Rahmen der erteilten Genehmigung jeweils möglich für einzelnen Starts und Landungen, wenn die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnungen der Hessischen Landesregierung eingehalten werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Abstandsgebot und das Verbot einer Zusammenkunft mehrerer Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören. Wenn die erforderlichen Abstände am Flugplatz (Boden) sicher eingehalten werden können und ein Flugzeug mit einer Person oder mehreren Personen aus dem gleichen Haushalt besetzt ist, bestehen gegen den Flugbetrieb keine Einwände. Das Gebot, dass sich max. 2 Personen im öffentlichen Raum aufhalten können, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, findet nach Ansicht der Hessischen Luftfahrtbehörden bei Flugbetrieb derzeit keine Anwendung. Dies bedeutet konkret, dass Flüge mit einer Person an Bord bzw. mehreren Personen, wenn diese einem gemeinsamen Haushalt angehören, stattfinden können.

b) Flugausbildung: Unzulässig ist immer noch die Ausbildung von Flugschülern im Rahmen einer ATO oder DTO an allen Flugplätzen (auch Verkehrslandeplätzen und Flughäfen). Das ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der 4. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, Link: [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/lesefassung4.coronavo\\_barrierefrei\\_23.04.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/lesefassung4.coronavo_barrierefrei_23.04.pdf). Flugunterricht ist die Wahrnehmung eines Angebots einer privaten Bildungseinrichtung. § 1 Abs. 4 findet nach Ansicht der Hessischen Luftfahrtbehörden keine Anwendung, da Prüfungen im Bereich der Luftfahrt keine Staatsprüfungen oder Laufbahnprüfungen sind. Da der Flugunterricht in ATO oder DTO nach Landesrecht stets dem Freizeitbereich zuzuordnen ist, sollte schon aus Verantwortung gegenüber den Flugschülern und zum Schutz der Fluglehrer keine Ausbildung erfolgen, denn sie ist nicht zwingend z.B. zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit notwendig.

Sollte sich die diesen Ausführungen zugrunde liegenden Vorschriften ändern, werde ich Sie auf diesem Weg erneut informieren. Abweichend Veröffentlichungen von Behörden anderer Bundesländer finden im Bereich des Landes Hessen keine Anwendung. Es ist auch nicht hilfreich, wenn unter Hinweis auf solche anderen Regelungen zu Abweichungen nachgefragt wird. Die Luftfahrtbehörden in Hessen können von den Regelungen der Corona-Verordnungen der Hessischen Landesregierung weder abweichen, noch sind sie ermächtigt, Ausnahmen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Sigurd Henning**

Dezernat  
Verkehr



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3102

Fax: +49 (561) 106 1641

Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

E-Mail: [Sigurd.Henning@rpks.hessen.de](mailto:Sigurd.Henning@rpks.hessen.de)